



**Sammelstiftung
GRANO**

**Reglement betreffend
Voraussetzungen und Verfahren
für eine Teilliquidation**

gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Teilliquidation der Sammelstiftung	1
Art. 1 Einleitung	1
Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation der Sammelstiftung	1
Art. 3 Stichtag	1
Art. 4 Ermittlung der freien Mittel	1
Art. 5 Form der Übertragung	1
Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	2
Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	2
Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung	2
Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrags	2
Art. 10 Information	2
Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerks	3
Art. 11 Einleitung	3
Art. 12 Sachverhalt der Teilliquidation	3
Art. 13 Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. der Vorsorgekommission	4
Art. 14 Stichtag	4
Art. 15 Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerks	4
Art. 16 Weitere Bestimmungen	4
Art. 17 Reglementsänderung	4
Art. 18 Inkrafttreten	4

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Vorsorgewerke und der Sammelstiftung.

Teilliquidation der Sammelstiftung

Art. 1 Einleitung

Bei einer Teilliquidation der Sammelstiftung sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b bis 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 massgebend.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation der Sammelstiftung

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor bei Auflösung einer oder mehrere Anschlussvereinbarungen, sofern dadurch mindestens 2 % der Versicherten aus der Sammelstiftung ausscheiden.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Sammelstiftung erfüllt sind.

Art. 3 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Bilanzstichtag gilt das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

Art. 4 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten im Rahmen der Teilliquidation mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 38 des Vorsorgereglements sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten drei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten drei Jahre werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mitübertragen werden. Dabei ist insbesondere der Form der übertragenen Mittel Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrags

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Bei unterjährigen Austritten ist die Sammelstiftung berechtigt, im Hinblick auf die Durchführung einer allfälligen Teilliquidation einen pauschalen Abzug in der Höhe einer mutmasslich zu erwartenden Unterdeckung vorzunehmen. Der Fehlbetrag wird in Prozenten des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen vom letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 10 Information

Die Sammelstiftung informiert die Versicherten und Rentenbezüger zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht,

gegen den Entscheid des Stiftungsrats innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle prüft den korrekten Vollzug und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerks

Art. 11 Einleitung

Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b bis 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 massgebend.

Art. 12 Sachverhalt der Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) das der Sammelstiftung angeschlossene Unternehmen seine Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert und dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks zur Folge hat.
- b) das der Sammelstiftung angeschlossene Unternehmen restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht.
- c) die Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird, wobei die aktiven Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und die Rentenbezüger grundsätzlich in dieser verbleiben.

Die Verminderung der Belegschaft gemäss lit. a) und lit. b) gilt als erheblich, wenn bei Anschlüssen mit über 20 Versicherten mindestens 4 Austritte erfolgen oder 10 % des Versichertenbestandes ausscheidet, je nachdem welche Zahl höher ist bzw. das Vorsorgekapital um mindestens 15 % reduziert wird.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der ersten versicherten Person, die unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch, wenn die versicherte Person nach Kenntnis des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten

selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt sind.

Art. 13 Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. der Vorsorgekommission

Der Arbeitgeber bzw. die Vorsorgekommission ist verpflichtet, der Sammelstiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung der Firma, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 14 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft gilt der Stichtag des Jahresabschlusses, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt. Bei einer Teilliquidation infolge teilweiser Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

Art. 15 Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerks

Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Sammelstiftung. Die Sammelstiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Vorsorgekommission. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen von Art. 4 bis 10 gelten sinngemäss.

Art. 17 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Sammelstiftung Grano am 20. Mai 2008 beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005.